

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1973

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
45	19. 6. 1973	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden . .	350
7101	12. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Reisebüroverordnung	352
95 301	12. 6. 1973	Bekanntmachung des Abkommens über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung	350

45

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und
der Verordnung über Preisangaben
zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 19. Juni 1973

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 2 und 2a des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), wird den Regierungspräsidenten übertragen.
- (2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 2b und 2c des Wirtschaftsstrafgesetzes sowie nach § 6 der Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 461) wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Preiszeichnungsverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 22. Februar 1972 (GV. NW. S. 29) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

— GV. NW. 1973 S. 350.

95

301

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Zuständigkeit
des Amtsgerichts Hamburg für
Verteilungsverfahren nach der
Seerechtlichen Verteilungsordnung**

Vom 12. Juni 1973

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, das Land Hessen, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland und das Land Schleswig-Holstein haben am 3. November 1972 mit der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung (Seerechtliche Verteilungsordnung) vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953) das Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung geschlossen.

Die Ratifikationsurkunden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-West-

falen sind am 7. Juni 1973 ausgetauscht worden. Das Abkommen tritt nach seinem § 4 am 1. Juli 1973 in Kraft.

Das Abkommen wird nachstehend verkündet.

Düsseldorf, den 12. Juni 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Justizminister
Dr. Posser

**Abkommen
über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg
für Verteilungsverfahren
nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
das Land Schleswig-Holstein
und
die Freie und Hansestadt Hamburg

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen.

§ 1

Die nach dem Gesetz über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung (Seerechtliche Verteilungsordnung) vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953) den Amtsgerichten zugewiesenen Aufgaben werden dem Amtsgericht Hamburg für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freistaat Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein übertragen.

§ 2

Für die bei dem Inkrafttreten dieses Abkommens bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 3

Die Freie und Hansestadt Hamburg verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen die an diesem Abkommen beteiligten Länder; sie erhält die Einnahmen des Amtsgerichts Hamburg aus den ihm übertragenen Aufgaben.

§ 4

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt im Verhältnis zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den einzelnen vertragschließenden Ländern jeweils mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

§ 5

Das Abkommen kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar sowohl von der Freien und Hansestadt Hamburg

gegenüber allen oder einzelnen Ländern als auch von den einzelnen Ländern gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg.

Kassel, den 3. November 1972

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Dr. Bender

Für den Freistaat Bayern

Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Justiz

Dr. Held

Für das Land Berlin

Für den Regierenden Bürgermeister
Der Senator für Justiz

Korber

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

Kahrs

Für das Land Hessen

Für den Hessischen Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister der Justiz

Hemfler

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister der Justiz

Schäfer

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Dr. Posser

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Otto Theisen

Für das Saarland

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Becker

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Henning Schwarz

Für den Senat der Freien und Hansestadt
Hamburg

Dr. Heinsen

— GV. NW. 1973 S. 350.

7101

Verordnung zur Änderung der Reisebüroverordnung

Vom 12. Juni 1973

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465), wird verordnet:

Artikel I

In § 7 der Reisebüroverordnung vom 14. Mai 1963 (GV. NW. S. 197) wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
gez. Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
gez. Dr. Riemer

— GV. NW. 1973 S. 352.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postcheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.